



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Antrittsbesuch von Dr. Bökamp beim Regierungspräsidenten in Münster

Viel zu besprechen hatten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Regierungspräsident Dr. Peter Paziorek. Beim Antrittsbesuch in der Bezirksregierung am Domplatz in Münster sprach der Kammerpräsident unter anderem die Transparenz bei der Vergabe von Ingenieuraufträgen und die Notwendigkeit einer unabhängigen Bauüberwachung an.

Eines der Themen beim Erfahrungsaustausch im Regierungspräsidium war die Transparenz bei der Vergabe von Ingenieuraufträgen und die Veröffentlichung von Ausschreibungsergebnissen. Zurzeit sei es für Ingenieure nicht feststellbar, wie sie bei einer Ausschreibung abgeschnitten hätten, bemängelte der Kammerpräsident. In naher Zukunft, so der Wunsch von Dr. Bökamp, sollten hier die notwendigen



„Kein Ding ohne ING.“ ist jetzt auch Dr. Peter Paziorek ein Begriff. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte dem Regierungspräsidenten beim Gespräch in Münster ein Bastelset der Leonardo-Brücke.

■ INTERN

Vor rund 100 Gästen sprach Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp beim Parlamentarischen Abend der Ingenieurkammer Niedersachsen über die unabhängige Bauüberwachung.

Seite 3

■ RECHT

Die Frage, wann eine Abnahme der Leistungen des Ingenieurs im Sinne des §640 BGB vorliegt, ist für alle Vertragspartner relevant – und beschäftigt nicht selten die Gerichte.

Seite 6

Veränderungen herbeigeführt werden, um Vergabefahren transparenter zu machen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Ingenieurkammer-Bau ist die Sicherheit auf Baustellen. Bökamp empfahl, insbesondere im Hinblick auf Vorkommnissen beim Kölner U-Bahn-Bau, dringend eine Begleitung von Bauvorhaben durch unabhängige Ingenieure aus Verwaltung und Ingenieurbüros

nach dem „Vier-Augen-Prinzip“. Außerdem thematisierte Bökamp den wichtigen Beitrag der Kammer bei der beruflichen Entwicklung und der Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen sowie die Initiativen der Kammer für Sicherheit und Qualität im Bauwesen. Außerdem präsentierte er die Aktivitäten der IK-Bau NRW im Bereich der Nachwuchswerbung.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Vier-Augen-Prinzip: Die Unabhängigkeit muss gewahrt bleiben

Mitte April nahm Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp die Einladung der niedersächsischen Kollegen zum Parlamentarischen Abend an und hielt vor rund 100 Gästen im Landtagsgebäude einen Vortrag zum Thema „Organisierte Unverantwortlichkeit – die Fallstricke von Köln“. Sowohl Ingenieure als auch Politiker der niedersächsischen Landespolitik ließen sich gut ein Jahr nach dem Archiveinsturz von Köln vor Augen führen, welche Umstände vermutlich zum Einsturz und zu zwei Toten geführt haben. Dabei verharrte Bökamp nicht in der Beschreibung der Umstände, sondern formulierte auch Forderungen für die Zukunft.

Zentrale Positionen sind sicher die Unabhängigkeit der Überwachung von Bauprojekten und ein gelebtes Vier-Augen-Prinzip. Dabei betonte Bökamp ausdrücklich, dass eine unabhängige

Überwachung von Bauprojekten sowohl von qualifizierten Mitarbeitern in Behörden als auch von qualifizierten unabhängigen Dritten durchgeführt werden kann. Bökamp stellte klar, dass nicht die Frage „Behörde oder Freiberufler?“ entscheidend sei. Vielmehr komme es als unverzichtbare Voraussetzung bei einer unabhängigen Überwachung darauf an, wirklich frei und unabhängig und ohne dabei persönliche Konsequenzen fürchten zu müssen entscheiden und handeln zu können – und zwar nach rein technischen Gesichtspunkten. Oberstes Ziel sei immer die Sicherheit für das Bauprojekt und Leib und Leben aller. Dazu seien neben der Unabhängigkeit die fachliche Qualifikation, die fachliche Kompetenz und die klare Verantwortungsordnung zwischen Behörden, Bauherren, Planern und Bauausführendem Grundvoraus-

setzungen für ein funktionierendes und sicheres System.

„In die Überwachung von Bauwerken gehören die Besten – von Behörden wie von Freiberuflern. Sachverstand, Entscheidungskraft und Entscheidungsbefugnis müssen am Ende den Ausschlag geben, nicht monetäre oder persönliche Interessen. Sicheres Bauen darf nicht vom Zufall abhängig sein“, appellierte der Kammerpräsident.

Zudem ging Bökamp auf die Vergabepraxis ein, die oft zu sehr auf den Preis und zu wenig auf die Leistung abstelle. Ebenso war das Berufsausübungsrecht ein Thema. Zuletzt ließ er es sich natürlich nicht nehmen, auf die Initiative der Ingenieurkammer-Bau NRW „Kein Ding ohne ING.“ hinzuweisen. Er hatte dabei auch die Gelegenheit, einen der vier KDOI-Filme zu zeigen, die Ingenieurleistungen auf spannende und eingängige Weise vermitteln.

Die Videos finden Sie unter www.kein-ding-ohne-ing.de und unter www.youtube.com/user/ikbaunrw

Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen

Mit großem Interesse wurde der Einladung der Ingenieurkammer zu einer kostenlosen Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen aufgenommen. Was als „kleine Informationsrunde“ in der Kammergeschäftsstelle angedacht war, wurde zu einem großen Informationsforum mit rund 150 Interessierten in den Räumlichkeiten des Regionalverbandes Ruhr in Essen.

Unter der Leitung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, erhielten die Teilnehmer durch vier Impulsreferate einen kurzen Überblick über das Sachverständigenwesen. Mit Blick auf die Zuständigkeit der Kammer für die staatlich anerkannten Sachverständigen einerseits

und die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen andererseits wurde anschließend ausführlich über grundlegende Belange der Qualifikationen und der Antragsverfahren informiert.

Zugleich hatten die Teilnehmer an diesem Tag die Möglichkeit, ihre Ansprechpartner gleich persönlich kennen zu lernen und weitergehende Fragen direkt zu besprechen. Eine ausführliche Dokumentation ist unter www.ikbaunrw.de > „Informationen für Mitglieder“ eingestellt.

Wir freuen uns über das rege Interesse und nehmen dies zum Anlass, ähnliches zum Ende des Jahres zu wiederholen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Archiv (1, 10), Mair (11)

Keine Haftung für Druckfehler.

RUHR.2010

Wenn über Nacht plötzlich 20.000 Tische auf der Autobahn stehen

Eine Autobahn wird unbefahrbar, weil 20.000 Tische die Überholspur blockieren. So ein Quatsch? Nein, im Jahr der Kulturhauptstadt in Essen ist alles möglich.

Am 18. Juli 2010 wird die A40 von Dortmund nach Duisburg für einen Tag gesperrt. Die Autobahn, die ganz früher mal B1 hieß, die dann zur A430 wurde und vor einigen Jahren mit dem Namen A40 als eine der wichtigsten Autobahnen für den Berufs- und Transitverkehr definiert wurde, wird der Ort eines ungewöhnlichen Events.

Den Anwohnern der täglich von tausenden Autos befahrenen A40 wird „ihre“ Autobahn für einen Tag zur ungewöhnlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Natürlich darf jeder dabei sein, der das Spektakel erleben möchte.

In der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr stehen für die Bevölkerung 20.000 Ti-

sche, sieben städtische Eventbühnen und einige Versorgungswagen zum Feiern bereit. Ob Kegel- oder Fußballclub, befreundete Nachbarn, Tanzverein oder öffentliche Institutionen oder Unternehmen: Jeder, der wollte, konnte sich bewerben, einen oder mehrere der 20.000 Tische für einen Tag zu mieten. Pflicht ist nur die Darbietung eines kleinen „kulturellen Programms“.

Auch die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Architektenkammer NW sind dabei. Im Bereich „Bochum Zentrum“ werden die beiden Baukammern insgesamt 30 Tische bestücken. Sie wollen dort auf ungewöhnliche Weise auf Architektur- und Bauingenieurkunst aufmerksam machen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird den Besuchern die Initiative „Kein Ding ohne ING.“ näher bringen. Jeder, der Spaß hat, kann sich an dem Bau der

Mini-Leonardo-Brücke versuchen oder auskämpfen, wer das beste Gedächtnis hat. Das Legekartenspiel KEOS wird dazu beitragen, dass Kinder und Erwachsene einiges mehr über das Bauen und seine Facetten erfahren.

Jeder, der Lust hat, ist herzlich willkommen. Auch Sie als Kammermitglieder sind herzlich eingeladen, an den Tischen der Kammer vorbei zu schauen. Ein kleiner Snack ist vorbereitet. In Fahrtrichtung Dortmund-Duisburg sind die Tische aufgebaut und jeder kann zu Fuß dort entlang flanieren. In Fahrtrichtung Duisburg-Dortmund ist die Fahrbahn freigegeben für alles was ohne Motor fährt: Inline-Skates, Fahrräder, Roller, Bobby-Cars ...

Weitere Informationen über das Projekt erhalten Sie unter www.ruhr2010.still-leben-ruhrschnellweg.de

STAATLICH ANERKANNTE SACHVERSTÄNDIGE

In Gladbeck: Erfahrungsaustausch in Sachen Brandschutz

Ihren kontinuierlichen Erfahrungsaustausch führten die Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes in einem Treffen am 25. März 2010 in Gladbeck fort. Der Sprecher des Arbeitskreises, Vorstandsmitglied Udo Kirchner, konnte wiederum nahezu vollzählig die bei der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Architektenkammer NW anerkannten Kollegen begrüßen, die sich intensiv an der Diskussion beteiligten.

Zu Beginn informierte Dipl.-Ing. Christoph Heemann über Veränderungen, die sich aus der Neufassung der SBauVO für die Tätigkeit der Sach-

verständigen ergeben. Als fachliche Themen wurden aktuelle Veränderungen und Entwicklungen von Vorschriften, wie beispielsweise der „Betreuungsrichtlinie“ und erste Erfahrung mit der Neufassung der Sonderbauverordnung ausgetauscht, welche die ehemals in den Einzelvorschriften fixierten Anforderung in einem Gesamtdokument zusammenfasst. Praxisbeispiele wurden an der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Dachaustritte diskutiert.

In berufspolitischer Hinsicht wurde der Einfluss der Dienstleistungs-Richtlinie sowie der derzeit leider noch

recht unterschiedlichen Regelungen und Handhabungen in der Prüfung des Brandschutzes für die einzelnen Bundesländer angesprochen.

In dem Beitrag über „Qualitätsmonitoring für Brandschutzkonzepte“ durch Dipl.-Ing. Thomas Kempen wurde deutlich, dass die Sachverständigen in Nordrhein-Westfalen auch mit großer Kompetenz und Erfahrung für Sonderbauten zur Verfügung stehen.

Die Liste der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes finden Sie hier: www.ikbaunrw.de/ind.php

FACHINFORMATIONEN

Hinweis auf Änderungen in den Förderprogrammen der KfW

In den Monaten Mai bis Juli 2010 erfolgen zahlreiche Änderungen in den Förderprogrammen der KfW. Einige der wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und die KfW ergänzen ab dem 01.05.2010 das Programm „Wohnraum Modernisieren – Altersgerecht Umbauen“. So gibt es künftig eine Zuschussvariante für private Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen, Wohneigentümergeinschaften sowie Mietern, welche beispielsweise keinen Finanzierungsbedarf haben oder aus Altersgründen

kein Darlehen mehr aufnehmen wollen oder können. Ab dem 01.07.2010 wird die Programmvariante „Altersgerecht Umbauen“ als eigenständiges Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen – Kredit“ und „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss“ seitens der KfW mit eigenem Programmmerkblatt kommuniziert. Der Zusatz „Wohnraum Modernisieren“ entfällt in diesem Zusammenhang.

Weiterhin wird zum 01.07.2010 das Verfahren zur Abruffristverlängerung der Programme „Wohneigentumsprogramm“ und „Wohnraum Modernisieren“ an die Bestimmungen der Bundesprogramme „Energieeffizient

Bauen und Sanieren“ sowie „Altersgerecht Umbauen“ angeglichen. Die formale Antragstellung für die Abruffristverlängerung entfällt, da nach Ablauf der Abruffrist von zwölf Monaten nach Darlehenszusage die Frist ohne besonderen Antrag in Sechs-Monats-Schritten um maximal 24 Monate verlängert wird.

Auch die Programme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“ sind einigen Änderungen unterworfen. Da die Einstiegsförderstufen nach Novellierung der EnEV im Jahr 2009 nur noch geringfügig anspruchsvoller sind als das bauordnungsrechtlich geforderte Mindestniveau, werden die Stufen „KfW-Effizienzhaus 130“ im Bereich der Sanierung sowie „KfW-Effizienzhaus 80“ im Neubau zum 01.07.2010 entfallen.

Bei den Stufen „KfW-Effizienzhaus 55 und 40“ ist aufgrund der erhöhten Qualitätsanforderungen neben der Bestätigung eines Sachverständigen bei Antragstellung und nach Durchführung der Maßnahmen auch die Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen erforderlich.

In einigen ausgereiften wohnwirtschaftlichen Förderprogrammen (Nr. 120, 121, 921, 122, 922, 125, 133, 933) besteht ab sofort die Möglichkeit, den Darlehensbetrag jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Dies war bislang nur zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Tilgungszahlung möglich.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt werden die Zinssätze in den meisten Förderprogrammen der KfW Bankengruppe ab dem 11.05.2010 gesenkt.

Ausführlichere Informationen zu den vorgenannten Themen erhalten Sie auf der Internetseite der KfW unter

STAATLICH ANERKANNTE SACHVERSTÄNDIGE

Dienstbesprechungen 2009: Niederschrift verfügbar

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Bauaufsichtsbehörden erfolgt in vielerlei Hinsicht eine wichtige Auslegung der Landesbauordnung und zugehöriger Nebenbestimmungen. Insbesondere für die an der Gebäudeplanung Beteiligten – den bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren wie auch den staatlich anerkannten Sachverständigen aller Fachrichtungen – sind die Niederschriften zu diesen Dienstbesprechungen eine große Unterstützung für die tägliche Praxis.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt Ihren Mitgliedern diese Niederschriften regelmäßig und fortschreibend im geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung. Unter www.ikbaunrw.de

> Infos für ... Sachverständige (saSV) wurde nunmehr die aktuelle Niederschrift der Sitzung aus November/Dezember 2009 ergänzt.

Immer informiert auf ikbaunrw.de

Aktuelle Informationen für Ihren beruflichen Alltag finden Sie auf der Internetseite der Kammer, z.B. in den Rubriken „Recht & Service“ oder „Infos für Mitglieder“. Um nichts zu verpassen, können Sie die Aktualisierungen auch per RSS abonnieren.

FACHINFORMATIONEN

Start zur Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI 2009

In der Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. am 4. Mai 2010 hat der Vorstandsvorsitzende Ernst Ebert die positive Entwicklung der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) begrüßt.

Der AHO wird eng in die noch vor dem Sommer 2010 startende fachliche Aktualisierung der HOAI-Leistungsbilder eingebunden, die bereits im 2. Quartal 2011 abgeschlossen sein soll. Den Auftakt bildete die Sitzung der Koordinierungsgruppe HOAI am 11. Mai 2010 im BMVBS mit Vertretern der zuständigen Bundesministerien, Ländervertretern, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Berufsstandes der Ingenieure und Architekten. Darauf aufbauend wird das BMWi ein Gutachten zur Honorarhöhe und -struktur beauftragen. Die HOAI Novellierung soll noch in dieser Legislaturperiode unter Dach und Fach sein.

Der AHO-Vorsitzende forderte nachdrücklich eine frühzeitige Festlegung der zuständigen Bundesministerien BMWi und BMVBS, dass die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X bis XIII HOAI 1996) schnellstmöglich wieder in den verbindlichen Teil der HOAI zurückgeführt werden. Diese Leistungen sind unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses. Zwar gebe es mit der

Bildung einer speziellen Arbeitsgruppe zu diesem Bereich positive Signale aus dem BMVBS. „Ein klarer Kurs der Bundesregierung ist in dieser zentralen Frage aber noch nicht erkennbar“, beschrieb Ebert die Situation und kündigte die kurzfristige Beauftragung eines wissenschaftlichen Gutachtens durch den AHO an.

Dieses soll den Prüfungsauftrag des Bundesrates vom 12. Juni 2009 unterstützen und fundiert belegen, dass es sich bei den aus der HOAI entfallenen Bereichen zu einem erheblichen Teil um Planungsleistungen handelt, die der Sicherung der Bauqualität und dem Verbraucherschutz dienen.

Erfreuliches Resultat der diesjährigen AHO-Mitgliederversammlung ist der Beitritt der Architektenkammer Sachsen in den AHO. Damit wird die

Kompetenz des AHO auf bundespolitischer Ebene zur Wahrung der Honorar- und Wettbewerbsinteressen der Ingenieure und Architekten weiter gestärkt. Im Jahr 2002 hatte sich der AHO, der zunächst nur als Ingenieurverband gegründet wurde, auch für Architektenvereinigungen geöffnet. Mittlerweile sind im AHO 42 Ingenieur- und Architektenorganisationen zusammengeschlossen.

Ronny Herholz
Geschäftsführer des AHO

Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
Telefon 030 3101917-0
aho@aho.de www.aho.de
www.aho.de

MINISTERIALBLATT NRW

Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.04.2010

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu erteilen. Dieser Runderlass zeigt auf, welche Möglichkeiten das geltende Vergaberecht bietet, um die bestehenden Verpflichtungen umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz der Umwelt, die Förderung der Energieeffizienz und der Grundsatz der Wirtschaftlich-

keit und Sparsamkeit nicht im Gegensatz zueinander stehen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Neben den positiven Umwelteffekten können auch nachhaltige Kosteneinsparungen bei öffentlichen Auftraggebern erzielt werden. Diese Potenziale sollen von den öffentlichen Auftraggebern (Bedarfs- und Vergabestellen) genutzt werden. Der Erlass ist am 1.5.2010 in Kraft getreten.

MBI. NRW. 2010 S. 296

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

AKTUELLER RECHTSFALL

Urteil: Konkludente Abnahme der Tragwerksplanung

Das Problem:

Immer wieder taucht zwischen den Vertragsparteien eines Ingenieurvertrages die Frage auf, ob und wann eine Abnahme der Leistungen des Ingenieurs i.S.d. § 640 BGB durch den Auftraggeber vorliegt. Schließlich ist diese Abnahmethematik entscheidend für die Beantwortung von Fragen bzgl. der Rechte (Honoraransprüche) und Pflichten (Leistungs- und Nacherfüllungspflichten) des Ingenieurs im Verhältnis zu seinem Auftraggeber.

Insbesondere in den Fällen, in denen es an einer förmlichen Abnahme fehlt, besteht auf Seiten der Ingenieure regelmäßig große Ratlosigkeit darüber, ob und wann durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers eine förmliche Abnahme obsolet wird, also eine konkludente Abnahme vorliegt. Infolge dessen ist es für den Tragwerksplaner oftmals schwierig, den Zeitpunkt exakt zu bestimmen, an dem bspw. seine (regelmäßig 5-jährige) Mangelgewährleistungsverpflichtung zu laufen beginnt.

Der BGH hat nunmehr im Rahmen seines Urteils vom 25.02.10 – VII ZR 64/09 –, BauR 5/2010 S. 795 ff. zu dieser Thematik Stellung genommen und Voraussetzungen für das Vorliegen einer konkludenten Annahme aufgestellt bzw. bekräftigt.

Der Fall:

Die Klägerin und ihr zwischenzeitlich verstorbener Ehemann (Bauherren) schlossen am 17.10.01 mit einem Architekturbüro einen Einheitsarchitektenvertrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses. Am gleichen Tage beauftragten die Bauherren den Beklagten (Tragwerksplaner) mit der Erstellung der Tragwerksplanung für das Bauwerk auf Grundlage der Pläne des o.g. Architekturbüros.

Der Architekt erstellte daraufhin seine Planung und leitete diese an den Tragwerksplaner weiter. Der Tragwerksplaner sollte sodann auf Basis der Architektenpläne seine Planungsleistungen erbringen.

Am 03.11.01 kam es wegen des Baugrundes zu einem Gespräch an der Baustelle, an dem u. a. die Bauherren, der Architekt und der beklagte Ingenieur teilnahmen. Was dort im Einzelnen besprochen wurde, ist zwischen den Parteien des Rechtsstreits streitig. Im Anschluss an dieses Gespräch erbrachte der beklagte Tragwerksplaner seine Planungsleistungen.

Das in der Folge errichtete Bauwerk wich von den ursprünglichen Architektenplänen ab. U.a. wurde das Bauwerk höher gegründet, die Balkonanlage verkürzt und die Kellerhöhe um ca. 7 cm niedriger, als ursprünglich vorgesehen, ausgeführt. Dies war der Klägerin ab dem August 2002 positiv bekannt.

Nach den Darstellungen des Beklagten beruhen diese Abweichungen auf dem Gespräch der Parteien vor Ort am 03.11.01. Ob diese Abweichungen von der Klägerin beauftragt und gebilligt wurden, ist zwischen den Parteien streitig.

Der beklagte Tragwerksplaner stellte nach Erstellung der Statik gegenüber den Bauherren seine Schlussrechnung, welche diese am 15.11.01 anstandslos und vollständig bezahlten. Im Sommer 2002 zogen die Bauherren in das zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig fertig gestellte Haus ein.

Im Sommer 2003 übergab der beklagte Tragwerksplaner der Klägerin eine statische Berechnung vom 30.10.01. Ferner erhielt die Klägerin von dem Beklagten mit Schreiben vom 11.09.03 mehrere, ihr bis zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Positi-

onspläne zur Statik. Sie war damit ab dem 11.09.03 im Besitz der gesamten Tragwerksplanung, die als Grundlage für die tatsächliche Bauausführung diente.

Nach Ablauf des Jahres 2003 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten geltend, dieser habe seine Herausgabepflicht nicht vollständig erfüllt, da die von ihm im September 2003 vollständig vorgelegte Statik nicht auf der Grundlage der Architektenpläne erstellt worden sei, die dem Ingenieurvertrag zugrunde gelegen hätten.

Dieser Herausgabeanspruch wurde durch den Bundesgerichtshof in letzter Instanz im Rahmen des o. g. Urteils abgelehnt. Die Klägerin habe spätestens mit Ablauf des Jahres 2003 die übergebene Tragwerksplanung des Beklagten stillschweigend (konkludent) abgenommen. Spätestens mit dem Ablauf d. J. 2003 habe die Klägerin gegenüber dem Beklagten keinen Erfüllungsanspruch mehr.

Die Entscheidung des BGH:

Der BGH hatte zur Entscheidung über diesen Rechtsstreit zu prüfen, ob eine konkludente Abnahme der Leistungen des Tragwerksplaners durch schlüssiges Verhalten der Bauherren vorliegt. Von einer konkludenten Abnahme der Leistungen eines Tragwerksplaners ist auszugehen, wenn der Auftraggeber die Pläne des Ingenieurs entgegennimmt und ihm gegenüber zu erkennen gibt, er wolle die Leistungen als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend billigen (BGH BauR 2002, 108, 109). Erforderlich ist ein tatsächliches Verhalten des Auftraggebers, das dazu

Fortsetzung: nächste Seite

AKTUELLER RECHTSFALL

Fortsetzung von Seite 6

geeignet ist, den Abnahmewillen dem Tragwerksplaner gegenüber eindeutig und schlüssig zum Ausdruck zu bringen. Ob und in wie weit ein solches schlüssiges Verhalten anzunehmen ist, ist dabei grundsätzlich nach den Umständen eines jeden Einzelfalles zu beurteilen. Eine konkludente Abnahme wird im Regelfall allerdings erst nach einer angemessenen Prüffrist angenommen werden können, vor deren Ablauf eine Billigung des Werkes redlicher Weise nicht erwartet werden kann (BGH BauR 1985, 200). Liegt eine Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 1 BGB vor, so bedeutet dies, dass der Bauherr vom Tragwerksplaner nicht mehr die Erfüllung seiner Werkleistung, sondern lediglich Nacherfüllung im Rahmen der Mangelgewährleistung verlangen kann.

Im vorliegenden Sachverhalt ging der BGH unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung von einer konkludenten Abnahme der Leistungen des beklagten Ingenieurs durch rügelose Ingebrauchnahme seiner Leistungen aus. Die Schlussrechnung des beklagten Tragwerksplaners wurde von der Klägerin am 15.11.01 vollständig und rügelos bezahlt.

Die Klägerin zog im Sommer 2002 in das Objekt ein. Die Klägerin hatte bereits ab August 2002 positive Kenntnis von der verkürzten Balkonanlage, der höheren Gründung des Bauwerks und der um 7 cm niedrigeren Kellerhöhe, mithin Kenntnis von der geänderten Planung des beklagten Ingenieurs. Der Klägerin lagen zudem, beginnend mit dem September 2003, sämtliche Planungsunterlagen des beklagten Statikers vor. Die Übersendung der fehlenden Positionspläne gingen auf ein Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 21.09.03 zurück, aus dem nach Auffassung des BGH ersichtlich war, dass sich die Klägerin

mit den Tragwerksplanungsunterlagen auseinander gesetzt hatte. Ungeachtet dieses Sachverhaltes trat die Klägerin erst nach Ablauf des Jahres 2003 an den Tragwerksplaner heran und forderte die Herausgabe von Planungsunterlagen, welche auf der ursprünglichen Architektenplanung basieren sollten. Sie forderte mithin die Erstellung einer neuen Statik ein.

Nach Auffassung des BGH hätte die Klägerin bei Vorliegen einer solchen Konstellation allerspätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach Vorlage sämtlicher Planungsunterlagen ihr Herausgabebegehren formulieren müssen. Da sie dies unterließ, haben die Leistungen des Ingenieurs als abgenommen zu gelten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Prüffrist von 3 Monaten nicht starr ist. Sie wird regelmäßig für Bauvorhaben der Honorarzonen I bis III gelten. Abweichungen nach oben hin sind jedoch bei Bauvorhaben oberhalb der Honorarzone III bzw. großen Baumaßnahmen möglich.

Aus dieser BGH-Entscheidung sind zusammenfassend folgende Voraussetzungen zu formulieren, die das Vorliegen einer konkludenten Abnahme der Leistungen des Tragwerksplaners gem. § 640 Abs. 1 BGB begründen können:

- Fertigstellung der Tragwerksplanung
- Vollständige Bezahlung der Schlussrechnung
- Unterbliebene Mängelrüge nach Einzug in das zumindest nahezu fertig gestellte Bauwerk trotz positiver Kenntnis von den Mängeln.
- Unterbliebene Mängelrüge nach Ablauf einer mehrmonatigen Prüffrist (hier: 3 Monate) ab Übergabe der gesamten Tragwerksplanungsunterlagen bei tatsächlich durchgeführter Prüfung der Pläne.

Die vorliegende BGH-Entscheidung ist aber auch noch unter einem zweiten Aspekt von besonderem Interesse:

Da sich die Klägerin im Zusammenhang mit der konkludenten Abnahme Nacherfüllungsrechte wegen offensichtlicher Mängel nicht vorbehalten hat, sind nach Auffassung des BGH auch sämtliche Nacherfüllungsansprüche der Klägerin im Zusammenhang mit bereits bekannten Mängeln ausgeschlossen. Die Klägerin hat somit nicht nur ihr Erfüllungsrecht verloren, sondern auch ihre Nacherfüllungsansprüche (§§ 633 – 635 BGB) bzgl. bereits offensichtlich bekannter Mängel, § 640 Abs. 2 BGB.

Das zuvor dargestellte BGH-Urteil hat für den Tragwerksplaner somit folgende Konsequenzen:

- Nach Eintreten der o. g. Voraussetzungen gilt sein Werk als abgenommen, sodass ab diesem Zeitpunkt der Fristlauf für die 5-jährige Mangelgewährleistung beginnt.
- Der Auftraggeber verliert auch im Falle der konkludenten Abnahme seine Mangelgewährleistungsansprüche gem. §§ 633 – 335 BGB, wenn er sich diese nicht im Rahmen der konkludenten Abnahme vorbehält.

Mit Ergehen dieser Entscheidung hat der BGH einen weiteren Versuch unternommen, ein wenig Licht in die Thematik der konkludenten Abnahme von Planungsleistungen zu bringen. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass der BGH Fragestellungen im Bezug auf eine konkludente Abnahme stets im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung löst. Eine Allgemeingültigkeit ist den Feststellungen des BGH daher nicht beizumessen.

Zumindest aber sollte es dem Fachplaner auf Basis dieser Entscheidung in Zukunft ein wenig einfacher fallen, auch in denjenigen Fällen den Beginn der Gewährleistungsfrist exakter zu bestimmen, in denen eine ausdrückliche Abnahme durch den Auftraggeber nicht durchgeführt bzw. schlichtweg unterbleibt.

Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt

GHV RECHTSPRECHUNGSHECK

Interessante Entscheidungen im Honorar- und Vergaberecht

HOAI: Akquisition / OLG Karlsruhe, 17.02.2010 - 8 U 143/09

Urteil: „1. Sowohl bei der Frage, ob überhaupt ein verbindlicher Architektenvertrag geschlossen worden ist, als auch bei der Frage, ob eine Leistung der unentgeltlichen Akquise oder einer vergütungspflichtigen Leistung zuzuordnen ist, verläuft die Grenze zum noch unentgeltlichen „Freundschaftsdienst“ in der Erbringung der Vorplanung gemäß Leistungsphase 2 nach § 15 Abs. 2 HOAI a. F.

2. Der Auftrag, die Genehmigungsplanung zu erstellen, setzt die systematisch vorangehenden Überlegungen und Planungsschritte der Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung entsprechend den Leistungsphasen 1 - 3 des § 15 Abs. 2 HOAI a. F. notwendig voraus, sofern diese nicht von Dritten erbracht worden sind.“

GHV: RA Ulrich Eix zitiert dieses Urteil in der IBR 2010, 275 in vorgenannten Sätzen. Dabei wird im ersten Leitsatz deutlich, dass die Abgrenzung zur Akquisition, d. h. kostenfreien Leistung, in der Rechtsprechung durchaus sehr weit gezogen wird. Gerade bei Leistungen, die sich noch in den Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI bewegen, geht die Rechtsprechung meist davon aus, dass dies noch zur Akquisition gehört, wenn kein schriftlicher Auftrag vorliegt.

Zu diesem Themenkomplex hat die GHV ausführlich im DIB 04/09 Stellung bezogen. Im zweiten Leitsatz wird festgestellt, dass die Leistungsphasen 1 bis 3 für die Erstellung der Leistungsphase 4 Grundlage sind und ohne die Vorleistungen eine Genehmigungsplanung gar nicht möglich ist. Das ist zwar Fakt, der Planer hat allerdings zu beachten,

dass sich aus der Erbringung und der Erforderlichkeit allein immer noch keine abschließende Vergütungspflicht ergibt. Auch hier sei auf die v. g. Publikation der GHV verwiesen.

Schriftform / BGH, 11.02.2010 - VII ZR 218/08

Urteil: „Die Schriftform für die Vereinbarung eines Honorars für die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ist gewahrt, wenn dem Vertrag ein Angebot über ein Honorar vorausgeht, das mit einem Prozentsatz von 2,65 der anrechenbaren Kosten errechnet wird, und der Vertrag sodann, ohne dass der Prozentsatz von 2,65 nochmals erwähnt wird, dieses Honorar als Berechnungshonorar vorsieht.“

GHV: Hier hat der BGH zum Vorteil des Planers die in der HOAI verankerte gesetzliche Schriftformerfordernis weit ausgelegt. Der BGH führt hierzu im Urteil weiter aus: „Die nach § 57 Abs. 2 HOAI erforderliche Schriftform ist gewahrt, wenn eine Vereinbarung über den Prozentsatz in einer Urkunde enthalten ist, die beide Parteien unterschrieben haben, § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB.“

Ob eine Vereinbarung über den Prozentsatz getroffen worden ist, ist durch Auslegung der unterschriebenen Erklärung zu ermitteln. Diese Auslegung ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen. Es können auch außerhalb des Vertrags liegende, zur Erforschung des Vertragsinhalts geeignete Umstände herangezogen werden (BGH, Urteil vom 25. März 1983 - V ZR 268/81, BGHZ 87, 150, 154; Urteil vom 20. Dezember 1974 - V

ZR 132/73, BGHZ 63, 359, 362), wenn der einschlägige rechtsgeschäftliche Wille der Parteien in der Urkunde einen, wenn auch nur unvollkommenen, Ausdruck gefunden hat. Die Grenze bei der Berücksichtigung dieser Umstände ist erst dort überschritten, wo der beurkundete Text die Richtung des rechtsgeschäftlichen Willens nicht einmal dem Grunde nach erkennen lässt (BGH, Urteil vom 20. Dezember 1974 - V ZR 132/73, aaO, 364).“

Somit hat es in vorliegendem Fall genügt, dass der Prozentsatz im Vertrag nicht genannt wurde, die Berechnung sich aber schlüssig aus dem Angebot ergab und der Parteiwille damit eindeutig nachvollzogen werden könnte. Dennoch ist beiden Parteien zu raten, die Schriftform sehr eng zu sehen und die Verträge sehr gründlich vorzubereiten. Zum Thema der Schriftform hat die GHV im DIB 05/09 bereits ausführlich berichtet.

Störung der Geschäftsgrundlage / OLG Köln, 06.05.2008 - 24 U 119/05

Urteil: „1. Nach einer außerordentlichen Kündigung des Architektenvertrags sind die erbrachten Leistungen ins Verhältnis zum Gesamtumfang der geschuldeten Leistungen zu setzen; das Pauschalhonorar ist entsprechend zu mindern.“

2. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Architekten wegen fehlender oder mangelhafter Vorleistungen kann verwirkt sein, wenn es erst nach über zwei Jahren der Leistungserbringung in Kenntnis der Umstände geltend gemacht wird.

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 8

3. Eine Klausel, wonach ein Zahlungsanspruch des Nachunternehmers von einem entsprechenden Zahlungseingang beim Generalunternehmer abhängig ist, ist individualvertraglich zulässig.

4. Der gekündigte Architekt muss die Behauptung seines Auftraggebers, er sei überzahlt, widerlegen.

5. Die Erhöhung des Pauschalhonoraranspruchs eines Architekten wegen nachträglicher Erschwernisse setzt die Vorlage einer Kalkulation des ursprünglichen Honorarangebots voraus.

6. Die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage greifen, wenn sich der Zeitaufwand des Architekten so wesentlich verändert, dass diesem ein Festhalten am vereinbarten Pauschalhonorar schlechterdings nicht zumutbar ist.

7. Eine Störung der Geschäftsgrundlage kann sich auch daraus ergeben, dass sich der Umfang der Planungstätigkeit des Architekten inhaltlich erhöht hat.

GHV: In diesem Fall wurden einige wichtige Grundsätze entschieden. Der erste Leitsatz stellt klar, dass ein Pauschalhonorar (soweit dies wirksam zu Stande gekommen ist, was im vorliegenden Fall kein Streitthema war) bei Kündigung durch die Bildung eines Verhältnisses zwischen gekündigter und erbrachter Leistung zu berechnen ist. Hier ist also ein Prozentsatz gefragt, der beide Leistungsteile bewertet.

Der zweite Leitsatz stellt gefühlte Gerechtigkeit dar. Ein Planer kann nicht erst dann ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn es ihm irgendwann passend erscheint. Dieses Recht muss sich zeitnah an die fehlende Vorleistung knüpfen. Der 3. Leitsatz stellt klar, dass eine Klausel, dass die Zahlung eines Honorars an einen Subplaner erst dann erfolgt, wenn der Generalplaner eine Zahlung von seinem Auftraggeber erhält, wirksam zu Stande kommen kann. Hier ist aber der vorliegende Einzelfall maßgeb-

Die Kooperation mit der GHV läuft zum 30.06.2010 aus

Die mit der GHV (Gütestelle Honorar- und Vergaberecht) e.V., Mannheim, getroffene Vereinbarung zur Erweiterung des Rechtsberatungsangebotes der Kammer läuft zum 30.06.2010 aus.

Zur kostenlosen Erstberatung steht Ihnen weiterhin die Geschäftsstelle der IK-Bau (**Dr. Wolfgang Appold**, Telefon 0211 13067-148, Fax 0211 13067-160) zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie auch Rat einholen bei:

RAin Friederike von Wiese-Ellermann (Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht), montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 und von 14 bis 18 Uhr (Telefon 0521 82092, Fax 0521 84199)

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr (Telefon 0228 653550, Fax 0228 632372)

lich. Das Gericht hat die Klausel „ausnahmsweise“ für wirksam erklärt, weil diese erkennbar nur in diesem Vertrag „individuell“ verwendet worden ist.

Eine Klausel, die der Allgemeinen Geschäftsbedingung unterliegt (AGB), gilt meist als unwirksam vereinbart. Der 4. Leitsatz entscheidet über die Beweispflicht. Es muss immer derjenige Beweis führen, der das Honorar begehrt, und dies auch bei bereits erfolgter Zahlung oder sogar Überzahlung. Gerade bei einer geleisteten Zahlung vermuten die Praktiker, dass das als Nachweis reicht, dass die Zahlung zu Recht erfolgt ist.

Das ist grundsätzlich nicht so. Abschlagszahlungen sind immer nur unter dem Vorbehalt der endgültigen Prüfung zu sehen. Bei einem öffentlichen Auftraggeber sind sogar noch Rückforderungen Jahre später möglich, wenn die kommunale Prüfinstitution dies verlangt. Der 5. Leitsatz zeigt, dass grundsätzlich die gleichen Regelungen für Planer gelten, wie für Bauunternehmer. Soweit eine Pauschalvergütungsregelung angegriffen werden soll (ohne dass diese einen Verstoß nach HOAI darstellt), muss der Auftragnehmer eine Abweichung zwischen Ist-Zustand und Soll-Zustand darlegen. Der Soll-Zustand erfordert aber immer eine Vorkalkulation. Auch deshalb ist jedem Planer eine ordentlich durchgeführte

und dokumentierte Vorkalkulation bei Projektbeginn zu empfehlen.

Der 6. Leitsatz führt aus, dass eine Bezugnahme auf die Regelungen zur „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) erst dann erfolgen darf, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung zu einem in aller Konsequenz unzumutbaren Ergebnis führt. Das ist zwar grundsätzlich eine Einzelfallbewertung und man sollte sich hüten, hier immer die gleichen Grenzen zu ziehen. Als Orientierung kann aber, mit Hinweisen aus der Rechtsprechung zu § 2 Nr. 7 VOB/B, durchaus ein Wert von 10 % als Wert angenommen werden.

Der 7. Leitsatz stellt zwar eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar, ist aber in seiner Konsequenz wichtig. Eine Störung einer Geschäftsgrundlage kann dann gegeben sein, wenn sich die Leistungen so verändert haben, dass ein Festhalten an der bisherigen Vereinbarung unzumutbar wird. Auch hier dürfte eine 10 %-Grenze eine erste gute Orientierung geben. Die beiden letzten Leitsätze machen also deutlich, dass eine Anpassung des Vertrages möglich ist, wenn sich entweder der Zeitaufwand (in der Objekt- oder Bauüberwachung) oder der Planungsumfang (ein „Mehr“ zu planen ist) deutlich ändert.

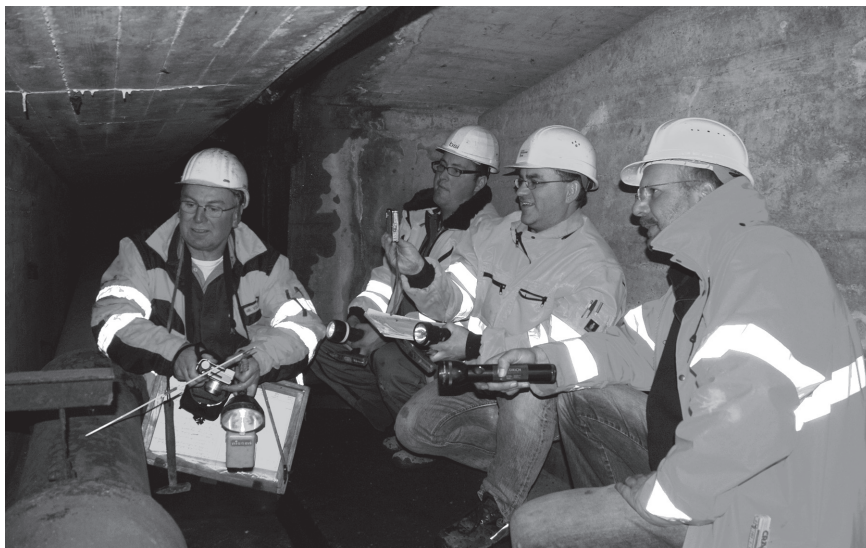
Dipl.-Ing. Peter Kalte

WEITERBILDUNG

Jetzt anmelden zum „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung“

Rund 120.000 Straßenbrücken gibt es in der Bundesrepublik, regelmäßige Prüfung ist Pflicht. Alle sechs Jahre ist eine Hauptprüfung vorgeschrieben, alle drei Jahre eine einfache Kontrolle. Die Brücken in Deutschland sowohl bei Bund, Land und Kommunen wurden überwiegend in den 60er und 70er Jahren gebaut. Für die Prüfung der Brücken sind kompetente Ingenieure der Bauwerksprüfung gefragt. Die Ingenieurakademie West bietet vom 13.-17.09.2010 den nächsten bundesweit einheitlichen „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ in Bochum an.

Der Lehrgang endet bei Erfüllung aller Voraussetzungen und bestandener Prüfung mit einem bundesweit einheitlichen Zertifikat. Viele Auftraggeber vergeben Aufträge zur Brückenprüfung nur noch, wenn das Zertifikat vorgelegt werden kann. Der Lehrgang



So sieht Brückenprüfung in der Praxis aus. Die theoretischen Grundlagen vermittelt der „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung“.

steht unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite

www.ikbaunrw.de oder bei Sabine Siegmund, Telefon 0211 13067-126, E-Mail siegmund@ikbaunrw.de.

SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST VON JULI BIS SEPTEMBER 2010

Datum	Nr.	Titel
06.07.	10-13279	Die Einwirkungsnormen am Beispiel ausgewählter Bauvorhaben
06.07.	10-13343	Zusammenarbeit im Planungsbüro
07.07.	10-13338	Vertragsstreitigkeiten am Bau – ein Fall für Mediation?
08.07.	10-13344	Möglichkeiten und Risiken der Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen
09.07.	10-13280	Brandschutzbemessung von Stahlbetonbauteilen
30.08.	10-12747	SIB-Bauwerke
01.09.	10-12667	Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Grundseminar
02.09.	10-13332	Nachtragsmanagement und gestörter Bauablauf
07.09.	10-12668	Mängel und Schäden in und an Gebäuden
15.09.	10-13339	Präsentations- und Vortragstechnik für Bauingenieure
22.09.	10-14151	Lüftungs- und Klimatechnik für Bauingenieure
29.09.	10-13324	§6 BauO NRW – Abstandsflächen in der Entwicklung

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

FM-Consulting: Leistungsbild und Honorierung

Die Fachgruppe Projekt- und Facility-Management im Verband Beratender Ingenieure VBI hat in Zusammenarbeit mit dem AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung die „Untersuchungen zum Leistungsbild und zur Honorierung für das Facility-Management-Consulting“ neu herausgegeben. Die Broschüre, die in der Schriftenreihe des AHO als Nr. 16 erschienen ist, wurde vollständig neu gefasst und erweitert.

Die Broschüre (ISBN 978-3-89817-841-9) kostet 24 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten und ist erhältlich beim VBI, versand@vbi.de, Fax 030 26062-100. VBI-Mitglieder erhalten das Heft zum Sonderpreis von 17 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten.

www.vbi.de

GEBURTSTAGE

Charly Braun wird 60 Jahre alt



Charly Braun, Vorstandsmitglied seit 2009, feiert Ende Juni seinen 60. Geburtstag. Neben seiner beruflichen Tätigkeit bei der DB AG im Projektmanagement gehört er zum ersten Mal dem Vorstand der Kammer an. Außerdem ist er gewähltes Mitglied des Ausschusses Kammerrecht. Im Vorstand vertritt er die Bereiche Vergaberecht (insb. VOB) sowie Kammerrecht. Vorstand und Geschäftsführung der IK-Bau NRW gratulieren Charly Braun herzlich.

Klaus Meyer-Dietrich feiert 65. Geburtstag



Das Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW Klaus Meyer-Dietrich wurde 65 Jahre alt. Klaus Meyer-Dietrich ist auch im „Ruhestand“ sehr aktiv für die Kammer. Er ist bereits zum zweiten Mal Mitglied des Vorstandes. Im Vorstand ist er als Schatzmeister tätig und vertritt außerdem die Bereiche Beitragswesen, Verkehrswesen, Stadtentwicklung und Bauleitplanung. Zudem ist er gewähltes Mitglied im Ausschuss Haushalt und Finanzen. Vorstand und Geschäftsführung der IK-Bau NRW gratulieren Klaus Meyer-Dietrich herzlich.

WEITERBILDUNG

Projektmanagement im Tiefbau

Kommunale und private Tiefbauarbeiten umfassen i.d.R. nachstehende Fachgewerke: Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Regenrückhalteräume, Druckleitungen und Pumpstationen, Trinkwasserleitungen und sonstige Versorgungsleitungen. Hinzu kommen im Allgemeinen Leistungen des Straßenbaus. Bei der Projektvorbereitung, dem Projektmanagement, der Planung und Bauausführung entsprechender Baumaßnahmen fließen eine Vielzahl von Randbedingungen ein. Diese sind sowohl fachlich, wirtschaftlich als auch zeitlich bei Projektentwicklung und Projektabwicklung zu berücksichtigen.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Leistungen des Projektmanagements von Tiefbaumaßnahmen

bei Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss entsprechender Tiefbauprojekte mit Beispielen aus der Praxis.

Themen sind unter anderem: Leistungsumfang des „klassischen“ Projektmanagements in der Bauwirtschaft; Warum Projektmanagement im Tiefbau?; Merkmale „klassischer“ Tiefbauprojekte; Komplexität von Tiefbauprojekten; Merkmale und Aufgaben des Projektmanagements im Tiefbau; Projektmanagement bei Planung, Ausführung und Projektabschluss; Ergänzende Leistungen des Projektmanagements; Einsatz Internet-basierter Projektplattformen.

Den Teilnehmern des Seminars wird eine vorherige Teilnahme an dem Semi-

nar „Projektmanagement/Projektsteuerung“ empfohlen. Die Veranstaltung richtet sich an bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Inhaber/Mitarbeiter von Ingenieurbüros aus dem Bereich Hochbau, die Tragwerksplanung oder Projektsteuerungsleistungen anbieten. Das Seminar (Seminar-Nr. 10-13319) findet am 2. November in Essen statt. Referenten sind Dipl.-Ing. Chr. Lindner und Dipl.-Ing. D. Molkentin, Assmann Beraten+Planen GmbH, Braunschweig.

Teilnahmegebühr
€ 100 Mitglieder der IK-Bau NRW
€ 130 Nichtmitglieder
€ 70 Jungingenieure
8 Zeiteinheiten
www.ikbaunrw.de/akademie

GEBURTSTAGE

JUNI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Erfried Bender,
Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Hans-Dieter Clauser,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Schröder, ÖbVI
Dipl.-Ing. Albert Klinkenberg
Dipl.-Ing. Jürgen Rabe
Dipl.-Ing. Bernd Timmers
Dipl.-Ing. Heribert Lahr
Ing. (grad.) Rudolf Kuck
Dipl.-Ing. Johannes Hoffschlag,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reza Hadji
Dipl.-Ing. Berthold Hoppe,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Peter Willi Jung
Dipl.-Ing. Charly Braun
Dipl.-Ing. Peter Maurer | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Herbert Meinsma,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Zander,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Erich Meyer,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Momm,
Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Dipl.-Ing. Willi Vett,
Beratender Ingenieur | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Götz Ruhm,
Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Wolfgang Naumann,
Beratender Ingenieur
Ing. Paul Albert Kirschbaum |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Claus-Dieter Böllinghaus,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Vassilière,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Freimut Suhre,
Beratender Ingenieur | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Fritz Platte,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Simons,
Beratender Ingenieur |
| 75 Jahre | Dipl.-Ing. Wilhelm Schnusenberg
Dipl.-Ing. Hans Otto Glitza,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Häger
Dipl.-Ing. Gerd Kuck
Dipl.-Ing. Peter Weck,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Martin Bauermeister,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Heinrich Hill
Ing. (grad.) Christian Baum | 84 Jahre | Dr.-Ing. Gerhard Tuttahs,
Beratender Ingenieur |
| | | 85 Jahre | Ing. Wilhelm Riechmann |
| | | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Gottfried Camphausen |